

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

BMS

(BUILDINGS MANAGEMENT SERVICES)

Erneuerung der Aufzugsanlagen in Gebäude C und F

im

VIENNA INTERNATIONAL CENTRE



Ausschreibende Stelle:

UNIDO

United Nations Industrial Development Organization

Wagramerstrasse 5

1400-Wien

INHALTSVERZEICHNIS

1. **BESICHTIGUNG DER ÖRTLICHKEITEN**
2. **ANGEBOT**
3. **EINSATZ VON PRODUKTEN/ERZEUGNISSEN**
4. **ALTERNATIVE UND ABGEÄNDERTE AUSFÜHRUNGEN**
5. **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS**
6. **MENGENGARANTIE / AUFTRAGSSUMME**
7. **SUBUNTERNEHMER / ARBEITSGEMEINSCHAFTEN**
8. **BEISTELLUNG – STROM / WASSER**
9. **ARBEITSABLAUF / DURCHFÜHRUNG**
10. **TERMINE**
11. **NORMEN / VORSCHRIFTEN**
12. **BAUTAGEBUCH / ÜBERWACHUNGEN / PERSONAL**
13. **BRANDSCHUTZ / SCHUTZMASSNAHMEN**
14. **ARBEITSPLATZABSICHERUNG**
15. **SCHUTZ VON ANGRENZENDEN FLÄCHEN / BAUSCHÄDEN /
ARBEITSPLATZREINIGUNG**
16. **BAUSTELLENEINRICHTUNG / ZWISCHENLAGERUNG VON MATERIALIEN,
GERÄTEN UND WERKZEUGEN**
17. **EXTERRITORIALES GEBIET**
18. **LIEFERUNGEN / TRANSPORTE**
19. **VERWENDUNG VON FUNKGERÄTEN**
20. **ANLAGENABSCHALTUNGEN**
21. **LÄRM- UND GERUCHSBELÄSTIGUNGEN / ZUFAHRTSBEHINDERUNGEN**
22. **ENTSORGUNG**

- 23. WERKZEUGE, VERWENDUNG, HAFTUNG
- 24. RECHTSNACHFOLGER / KONKURS / KURATEL
- 25. VERSICHERUNG
- 26. ABRECHNUNG
- 27. REGIEARBEITEN
- 28. ZUSATZLEISTUNGEN
- 29. DOKUMENTATIONEN
- 30. ÜBERNAHME / LEISTUNGSFESTSTELLUNG
- 31. PRODUKTHAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNGSFRIST
- 32. VERTRAGSGRUNDLAGEN
- 33. ZUSTÄNDIGKEITEN / ANSPRECHPARTNER
- 34. ERKLÄRUNG DES BIETERS
- 35. ANHANG

1. BESICHTIGUNG DER ÖRTLICHKEITEN

Für die Durchführung der notwendigen Kalkulationen, sind entsprechende Unterlagen der Ausschreibung beigelegt. Der Bieter hat sich vor Angebotslegung u.a. durch Augenschein über: Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Örtlichkeiten, technische Voraussetzungen bzw. technische Installationsvorschriften, Zutritt, Transportwege und Transport-Einrichtungen, übrige Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen, Baustelleneinrichtungen, Garderoben, Lagermöglichkeiten und über die Hausordnung im VIC (Schlüssel, Zutrittspässe, Brandschutz, etc.) zu informieren. Es besteht die Verpflichtung - nach vorhergehender Terminvereinbarung mit der ausschreibenden Stelle -, die den Auftrag betreffenden Örtlichkeiten bis spätestens *14 Arbeitstage vor Angebotsabgabe* zu besichtigen. Als Nachweis für die verpflichtende Besichtigung der Örtlichkeiten liegt den Ausschreibungsunterlagen ein Formblatt bei.

2. ANGEBOT

Als Basis für die Kalkulation und Angebotslegung gelten die Ausschreibungsunterlagen samt allen in der Anlage angeführten Unterlagen und Plänen. Der Bieter hat die zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollten in Folge der verpflichtenden Besichtigung und der Angebotsausarbeitung Unklarheiten auftreten, so sind diese der ausschreibenden Stelle innerhalb der entsprechenden Frist schriftlich zur Abklärung bekanntzugeben. Mehrforderungen, die aufgrund Unterlassung der vorgenannten Punkte entstehen, werden nicht anerkannt.

Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe des Angebotes unwiderruflich und verbindlich bereit, die ausgeschriebenen Leistungen zu den angebotenen Preisen zu erbringen. Der Bieter erklärt ferner, dass die Ausschreibungsunterlagen sowie die Vorortbesichtigung ausreichen, um ein in jeder Hinsicht einwandfreies und verbindliches Angebot erstellen zu können und verzichtet daher das Angebot wegen Irrtums anzufechten.

Die Beschreibungen der Leistungen sind in den Ausschreibungsunterlagen erfasst. In diesen sind vom Bieter an den dafür vorgesehenen Stellen zu den Mengen bzw. den jeweiligen Maßeinheiten der einzelnen Positionen (Leistungen) die Preise einzutragen. Die eindeutige Zuordnung erfolgt durch die Positionsnummer. Ebenfalls anzugeben sind die vom Bieter in den Bieterlücken vorgesehenen Produkte. Es sind alle der Ausführung und dem Material entsprechenden technischen Spezifikationen mit zugehörigen Prüfbefunden in einem Beiblatt zu belegen. Sollten die Bieterlücken nicht, bzw. unzutreffend ausgefüllt sein, gelten die Qualitätsanforderungen der ausgeschriebenen Bausysteme und Materialien.

Angebote, die unvollständig sind bzw. eigenmächtige Textveränderungen oder Vorbehalte enthalten berechtigen die ausschreibende Stelle, diese Angebote ohne weitere Prüfung auszuschneiden.

Kosten, resultierend aus den allgemeinen, technischen und sonstigen Vorbemerkungen müssen im Angebot enthalten sein (in den Einheitspreisen eingerechnet sein), sind jedoch auf Verlangen des Auftraggebers, gesondert kalkulatorisch nachzuweisen. Für die Positionen welche als wesentliche Positionen (w) ausgewiesen sind, sind alle kalkulatorischen Unterlagen dem Angebot beizulegen.

Für die Erstellung des Angebotes wird – gleichgültig welche Vorarbeiten hierzu erforderlich waren – keine Vergütung vom Auftraggeber (AG) geleistet.

Die Einheitspreise oder Pauschalpreise beinhalten die fertige, fachgerechte Arbeit (nach den einschlägigen Normen und Vorschriften), einschließlich aller dafür erforderlichen Herstellungen und die Lieferung aller Materialien, alle Anschlüsse an Leistungen anderer Auftragnehmer (AN), sämtliche Verschneidungen, Anarbeitungen an Einbauten etc. sowie allen damit verbundenen Nebenleistungen.

Die im Leistungsverzeichnis seitens Bieter angebotenen Einheitspreise, Pauschalpreise, sonstige Preise sowie der Gesamtpreis gelten im Sinne der einschlägigen ÖNORM A 2050 als Festpreise, für die gesamte Baudauer – siehe beiliegender Terminplan. Weiters ist der Bieter für die Dauer von 6 Monaten ab dem Ende der Angebotslegungsfrist an sein Angebot gebunden. Alternative Angebote welche über die in den Bieterlücken anzubietenden Materialeinsätzen hinausgehen sind ausgeschlossen.

Ein Datenaustausch gemäß ÖNORM A2063 ist im Zuge der Angebotsabgabe ebenso wie die Abgabe von Kurz-LVs ausgeschlossen.

3. EINSATZ VON PRODUKTEN/ERZEUGNISSEN

Es sind grundsätzlich und ausschließlich zugelassene, geruchsarme, umweltverträgliche und umweltschonende Materialien einzusetzen. Weiters dürfen nur Materialien eingesetzt werden deren Unbedenklichkeit in Bezug auf die Gesundheit und Umweltverträglichkeit sowohl bei der Verarbeitung als auch auf Dauer bescheinigt sind. Es dürfen nur Materialien welche durch den Auftraggebervertreter freigegeben wurden verwendet werden.

Gleichwertigkeit: Sofern in den Positionen nichts anderes festgelegt ist, gelten als Kriterien der Gleichwertigkeit von angeführten Materialien, alle technischen Spezifikationen der ausgeschriebenen Materialien, sowie die besonderen Eigenschaften, die in den technischen Unterlagen des Erzeugers der angeführten Materialien angegeben sind. Es ist die Verantwortung des AN, die Gleichwertigkeit seiner angebotenen Produkte mit den ausgeschriebenen Materialien schlüssig und vollständig nachzuweisen. Bei Nichtbeibringung der geforderten Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen Produkten und Bausystemen wird das Angebot ausgeschieden.

4. ALTERNATIVE UND ABGEÄNDERTE AUSFÜHRUNGEN

Alle Änderungen der ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen sind nur nach Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Auftraggebers, auszuführen.

5. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

Allgemeine bzw. besondere Vertrags-, Liefer- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind dem UNIDO-Contract und dessen gesamten angeschlossenen Vertragsunterlagen nachgereicht.

In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferdokumenten und anderen Geschäftspapieren des Auftragnehmers etwa enthaltene und von den vorliegenden Vertragsgrundlagen (Contract) abweichende sowie über sie hinausgehende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausdrücklich nicht.

6. MENGENGARANTIE / AUFTRAGSSUMME

Der Auftraggeber, behält sich ausdrücklich das Recht vor, ganze Leistungen, Leistungen betreffend einzelner Positionen bzw. Positionen getrennt zu vergeben oder gar nicht zu beauftragen. Daher hat der AN jeden Leistungspreis bzw. Positionspreis unabhängig von anderen Leistungen und in sich schlüssig und kostendeckend zu kalkulieren und anzubieten. Ebenfalls wird die Abnahme der im Leistungsverzeichnis angeführten Circa-Bedarfsmenge(n) in keiner Weise garantiert. Die entsprechend anders lautenden Bestimmungen der ÖNORM welche bei Massenreduktionen bzw. Reduktion des Auftragsvolumens ab einer Grenze eine Erhöhung der Einheitspreise zulassen sind nicht anwendbar. Mehrforderungen, die aus Nichtberücksichtigung oben genannter Bestimmungen entstehen, werden nicht anerkannt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die im Auftragsschreiben angeführte Auftragssumme die Obergrenze der zu verrechnenden Leistungen darstellt und unter keinen Umständen überschritten werden darf – siehe UNIDO Vertragsbestimmungen.

7. SUBUNTERNEHMER / ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Sofern nicht durch Bestimmungen im UNIDO-Contract geregelt, gelten folgende Vorgaben:

Werden zur Erfüllung der eigenen Leistungen vom AN Subunternehmer/Sublieferanten beigezogen, ist dies mittels einer Subunternehmererklärung in vollständiger Form dem Angebot beizulegen. Es sind nur für die Durchführung der entsprechenden Leistungen befugte Unternehmen unter Berücksichtigung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes als Subunternehmer/Sublieferanten in Betracht zu ziehen.

Nach Auftragserteilung ist die Weitergabe des Auftrages oder von Teilen davon an Subunternehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

Ist beabsichtigt die Leistungen in einer Arbeitsgemeinschaft auszuführen so ist ein rechtsverbindliches Angebot einer Bietergemeinschaft vorzulegen mit rechtsverbindlicher Zeichnung aller beteiligten Bieter, wobei die in Bietergemeinschaften zusammengeschlossenen Unternehmen als Einzelbieter ausgeschlossen sind.

Ferner ist die kaufmännische Federführung und technische Federführung zu benennen. Die Anzahl der Mitglieder der Bietergemeinschaft wird auf zwei Bieter beschränkt.

8. BEISTELLUNG – STROM / WASSER

Der AG stellt dem AN für die Durchführung seines Auftrages Wasser und Energiekosten ohne Verrechnung zur Verfügung, der AN muß sich jedoch über die Anschlußstellen im VIC informieren und der AN richtet die Zuleitung zur Arbeitsstelle auf seine Kosten ein. Der AN muß sich bemühen den Verbrauch auf einem Minimum zu halten, um Verschwendungen zu vermeiden. Unbefugter Verbrauch kann in Rechnung gestellt werden.

Sind größere Anschlußleistungen bei Drehstrom-Geräten als 380 bzw. 400V/16A erforderlich, so ist rechtzeitig Rücksprache mit der örtlichen Bauaufsicht des Auftraggebers zu halten.

9. ARBEITSABLAUF / DURCHFÜHRUNG

Die gesamten Arbeiten sind etappenweise durchzuführen und mit den anderen Professionisten auf der Baustelle abzustimmen. Nach Beauftragung erfolgt eine Feinabstimmung und die Erstellung eines detaillierten Ausführungsterminplanes des Projekts mit den Projektbeteiligten.

10. TERMINE

Sofern nicht durch Bestimmungen im UNIDO-Contract geregelt, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 1.3.2002.

Die genannten und/oder beigelegten Arbeitstermine/Terminpläne sind integrierte Bestandteile des Auftrages und sind auf Basis der nach der Beauftragung gemeinsam mit dem Auftragnehmer erstellten Detailterminpläne für das Objekt pönalisiert. Die vom Auftragnehmer verschuldete Nichterfüllung der vereinbarten Termine oder festgelegter Zwischenfristen gibt dem Auftraggeber, das Recht, nach Verstreichen einer schriftlich gesetzten Nachfrist eine Ersatzleistung durch eine Ersatzfirma auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

Sollte sich der vereinbarte Arbeitsbeginn über Veranlassung des Auftraggebers verschieben, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, zu den vereinbarten Auftragsbedingungen auf Abruf innerhalb von 14 Tagen mit den übernommenen Leistungen zu beginnen und diese dann in der vorgeschriebenen Zeit fertig zu stellen.

Der Beginn der Arbeiten hat spätestens eine Woche nach Zusendung des Auftragschreibens an den AN zu erfolgen. Die Arbeiten sind dann innerhalb des Zeitraumes September 2023 bis Dezember 2024 (15 Monate) fertigzustellen. Wetterbedingte Verschiebungen sind akzeptabel.

Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit sind grundsätzlich nicht notwendig (Abends / Nachts / Samstag / Sonntag und an Feiertagen sind keine Arbeiten einzukalkulieren) Evtl. sind aber Abruch- und Stemmarbeiten, die starken und langanhaltenden Lärm erzeugen, werktags vor 8.00 morgens oder nach 17.00 abends oder in Etappen durchzuführen -je nach entsprechender Vereinbarung mit dem AG.

Starker Lärm ist soweit möglich von 08.00 bis 17.00 uhr mit geeigneten Maßnahmen zu minimieren und zu vermeiden. Hierfür erfolgt jedoch vom AG keine gesonderte Abgeltung. Alle entstehenden Mehrkosten sind in die Einheitspreise (Pos.1.04, Baustellengemeinkosten und Schutzmaßnahmen) einzurechnen.

11. NORMEN / VORSCHRIFTEN

Normen

Es gelten, falls nicht anders beschrieben, die Auflagen und Bedingungen der einschlägigen Ö-Normen bzw. EU-Normen jeweils in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe letztgültigen Fassung Weiters gelten für die Erfüllung des Auftrags sowie für die in der nachfolgenden Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis angeführten und vom AN durchzuführenden Lieferungen, Leistungen, Baustoffe und Hilfsmaterialien grundsätzlich alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Bescheide, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen der Ö-NORMEN bzw. EU-Richtlinien, subsidiär DIN- oder ISO- Normen, der TRVB's (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz), sowie die baupolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung und ÖVE (Österreichischer Verband für Elektrotechnik) Bestimmungen, sowie alle für die Erfüllung der Leistungen zutreffenden Bestimmungen, wenn nicht anders angeführt.

12. BAUTAGEBUCH / ÜBERWACHUNGEN / PERSONAL

Sofern nicht durch Bestimmungen im UNIDO-Contract geregelt, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 1.3.2002.

Es wird betont, daß lediglich fachlich qualifiziertes und unbescholtenes Personal eingesetzt werden darf. Das Führungspersonal muß der deutschen und englischen Sprache mächtig sein.

Der Auftragnehmer (AN) muß vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber (AG) eine verantwortliche Kontaktperson namentlich bekanntgeben. Die verantwortliche Kontaktperson des AN muß jederzeit, von Beginn des Projektes bis zum Ende des Projektes erreichbar sein. Desgleichen wird seitens des AG eine Kontaktperson bekanntgegeben.

Die Führung eines Bautagebuches durch den AN wird vereinbart. Dieses ist täglich zu führen und dem AG am Folgetag oder spätestens am übernächsten Tag zur Unterschrift vorzulegen. Das Bautagebuch muß alle relevanten Informationen über Arbeitszeit, Maschineneinsatz, Einsatz von Hebeeinrichtungen, Transporteinrichtungen, Arbeitsleistungen, Arbeitsverlauf, Temperatur, Anzahl und Qualifikation des Personals, Materialien sowie besondere Ereignisse beinhalten, und ist auf Verlangen der örtlichen Bauleitung des AG jederzeit vorzulegen.

Der AG, behält sich ausdrücklich das Recht vor, einzelne oder mehrere angemeldete Personen des AN abzulehnen, sowie Arbeiter/Angestellte/Beauftragte des AN ungeachtet deren Rang und Stellung, ohne Angabe von Gründen, der Baustelle und des Geländes des VIC zu verweisen und deren Ersatz vom AN zu fordern.

Die Auftrags Erfüllung erfolgt in Übereinstimmung mit den technischen und sonstigen Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) i.g.F. incl. der Berücksichtigung des SiGE-Plans. Der Auftragnehmer hat eine „Unterlage für spätere Arbeiten“ im Sinne des BauKGs zu erstellen. Alle daraus entstehenden Kosten sind in die angebotenen Positionspreise einzurechnen. Planungsordinator und Baustellenkoordinator, im Sinne des BauKGs, sind bauseits beauftragt.

13. BRANDSCHUTZ / SCHUTZMASSNAHMEN

Die verwendeten Materialien müssen, entsprechend dem Einsatzzweck, die vorgeschriebene Brennbarkeitsklasse aufweisen.

Für diverse Arbeiten (z.B. Schweiß- und Schleifarbeiten), ist zum Schutz der Umgebung ein entsprechender temporärer Brandschutz vorzusehen, welcher mit der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) im Vorfeld der Arbeitsdurchführung abzuklären ist.

Um die Auslösung der Brandmeldeanlage (und damit den Einsatz der Feuerwehr) bei solchen Arbeiten zu verhindern ist im Security Control Centre (F0E21), vor Beginn relevanter Arbeiten, Meldung zu erstatten, um die Brandmelder abzudecken bzw. die Brandmelde-Linie abzuschalten. Sämtliche Bestimmungen der TRVBS (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

Das Aufstellen von Schmelzöfen oder Gasflaschen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers (AG). Der Auftragnehmer (AN) hat dafür zu sorgen, daß die

Schmelzmasse nicht überkocht oder in Brand gerät. Für ausreichende Löschhilfen ist Vorsorge zu treffen, bzw. sind die Maßnahmen mit der örtlichen Bauaufsicht des AG, abzusprechen.

14. ARBEITSPLATZABSICHERUNG

Die für den Arbeitsplatz notwendigen Absperrungen, Warnungen, Schutzmaßnahmen und dergleichen sind im Einklang mit den letztgültigen Gesetzen (siehe auch BauKG), Normen und behördlichen Vorschriften sowie in Abstimmung mit dem Auftraggeber, vom AN vorzusehen und einzurichten. Bestehende Schutzeinrichtungen sind zu erhalten und gegebenenfalls nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Sämtliche Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

Die Arbeitsbereiche müssen gegen den Zutritt von unautorisierten Personen abgesichert sein. Die Zutrittsmöglichkeit für die United Nations Security and Safety Section (UNSSS) muss sichergestellt sein (ein Schlüsselsatz ist zu übergeben).

Alle Unterkunftsbereiche, Materiallager, Werkstätten, etc. sind in Abstimmung mit UNSSS zu beleuchten, sauber zu halten (incl. Winterbetreuung) und mit Handfeuerlöschgeräte in der erforderlichen Anzahl auszustatten.

Die Verwendung von Heizgeräten ist auf Geräte mit geschlossener Wärmequelle beschränkt.

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze, Unterkunftsbereiche, Materiallager, Werkstätten, Zufahrtswege, etc. sind vom AN nach dessen Benutzung ohne gesonderter Abgeltung in den früheren Zustand zu versetzen, sofern im Leistungsverzeichnis dafür nicht eigene Leistungspositionen vorgesehen sind.

15. SCHUTZ VON ANGRENZENDEN FLÄCHEN / BAUSCHÄDEN / ARBEITSPLATZREINIGUNG /

Sofern nicht durch Bestimmungen im UNIDO-Contract geregelt, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 1.3.2002.

Alle Bauteile, die im Zuge der Arbeiten verunreinigt oder beschädigt werden können, sind durch zielführende Maßnahmen ausreichend zu schützen. Zuordenbare Verunreinigungen und/oder Beschädigungen sind auf Kosten des Auftragnehmers/ Verursachers zu beseitigen bzw. zu reparieren.

Die Kosten für die Reparatur aller nicht zuordenbarer Beschädigungen an der Baustelle welche offensichtlich durch die Bauausführenden entstanden sind, werden, falls der Urheber des Schadens nicht ermittelt werden kann, anteilig nach der Auftragssumme der einzelnen Firmen, von der Schlußrechnung abgezogen. Darüber hinaus ist die Haftungshöchstsumme für allgemeine Bauschäden und Verunreinigungen entgegen

den Vorgaben aus der ÖNORM B 2110 mit 2 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme begrenzt.

Während der Arbeiten ist, falls erforderlich, auf Anordnung der örtlichen Bauaufsicht des AG, eine Zwischenreinigung vorzunehmen. Alle notwendigen Abdeck- und Aufräumarbeiten an der Baustelle sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Baustelle muß stets sauber und in Ordnung gehalten werden.

16. BAUSTELLENEINRICHTUNG / ZWISCHENLAGERUNG VON MATERIALIEN, GERÄTEN UND WERKZEUGE

Die Zwischenlagerungen von Materialien und Geräten sind je nach Erfordernis und gemäß dem Auftragsvolumen mit dem AG vor Ort abzuklären. Ein Baustelleneinrichtungsplan ist innerhalb einer Woche ab Beauftragung dem AG vorzulegen.

Bei der Lagerung von Materialien und Geräten ist auf die Tragfähigkeit der Decken oder Böden Bedacht zu nehmen. Das Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht des AG, ist unbedingt herzustellen. Für Verluste und Schäden durch mangelhafte Lagerung von Material, Werkzeug und Ausrüstung haftet der AN.

Alle Artikel oder gelagerte Materialien des Auftragnehmers müssen deutlich gekennzeichnet sein (Firmenname, Projekt). Alle Artikel ohne diese Informationen werden entfernt und auf Kosten vom AN entsorgt.

17. EXTERRITORIALES GEBIET

Gelände, Gebäude und die dazugehörigen Einrichtungen des Vienna International Centre (VIC) sind exterritorial.

Der Zutritt zum VIC-Areal ist nur mit speziellen Identifikationsdokumenten, Ausweisen, ausgestellt von der UN - Security and Safety Section (UNSSS) auf Grundlage eines gültigen Reisepasses oder eines anderen Identitätsausweises möglich. Es können weiters, polizeiliche Führungszeugnisse zur Ausstellung von Zutrittsausweisen von UNSSS verlangt werden.

Für Tagesbesucher bzw. bei Arbeiten innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Tagen, ist der Zutritt nur durch eine vorangegangene Anmeldung seitens des Auftragnehmers mittels eines eigenen Vordruckes (siehe Anhang), über die ÖBA und eine verantwortliche Kontaktperson der UNIDO-Hausverwaltung (BMS: Buildings Management Services), mindestens 2 VIC-Werktage im Voraus, möglich.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Zutritt auf das VIC-Gelände Sicherheitskontrollen und gewissen Sicherheitseinschränkungen unterliegt. UNO-interne polizeiliche Kontrollen beim Ein- und Ausgehen sind üblich. Es sind im voraus auch Lieferfahrzeuge mit polizeilichem Kennzeichen zur Registrierung bekannt zu geben. Nach Auftragserteilung, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Auftragsarbeiten, ist eine

Liste der an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Firmenangehörigen (Arbeits- bzw. Aufsichtspersonal) schriftlich dem AG, vertreten durch BMS, vorzulegen, welche folgende vom AN überprüfte Daten enthalten muß: Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Familienstand. Weiters ist in diesem Schreiben der Name und die Telefonnummer des Projektleiters (AN) sowie der Dienststelle (mit Telefonnummer) anzuführen, welche bei besonderen Ereignissen und zu jeder Zeit erreichbar ist.

Die Zutrittskarten bzw. Tagesausweise (Ausgabe mit den Passierscheinen) sind während des gesamten Arbeitseinsatzes im VIC frei sichtbar zu tragen. Beim Verlassen des VIC-Areals sind die Tagespassierscheine im Checkpoint abzugeben.

Während der Durchführung des Auftrages im VIC sind vom Auftragnehmer (AN) alle Anweisungen der örtlichen Bauaufsicht des AG und in Bezug auf die Sicherheit von der UN - Security and Safety Section (UNSSS) unverzüglich zu befolgen.

Die Benützung der VIC-Kantine (Mittagessen und Arbeitspausen) ist von den Beschäftigten des Auftragnehmers nur mit ordnungsgemäßer und nicht verschmutzter Kleidung zulässig. Das VIC ist eine rauchfreie Zone.

18. LIEFERUNGEN / TRANSPORTE

Sämtliche Materialien sind frei Baustelle zu liefern, von einem Vertreter des Auftragnehmer (AN) zu übernehmen und bis zur Verwendung verpackt und sachgemäß auf Risiko und Gefahr des Auftragnehmers zu lagern. Es sind nur jene Mengen gleichzeitig zu liefern, welche unmittelbar verarbeitet bzw. in den dafür ausgewiesenen Lagerflächen zwischengelagert werden können.

Bei der Durchführung seiner Arbeiten sowie bei der Lagerung von Materialien hat der AN darauf zu achten, dass Personen und Einsatzfahrzeuge wie Rettung, Polizei oder Feuerwehr und andere Firmen in der Benutzung der Verkehrswege nicht behindert werden.

Die Kosten für die Lieferung, für das Abladen, Verführen im Baubereich und Lagern der Baustoffe oder Bauteile, die der AN selbst verarbeitet oder nach bauseitiger Beistellung einbaut, sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

Das Errichten von Montagebehelfen, wie Hebezeugen, Verwendung von Hubstaplern und dergleichen, ist nur nach Absprache mit der örtlichen Bauaufsicht des AG möglich. Dies gilt analog für die Zwischenlagerung von Materialien in Arbeitsbereichen außerhalb der zugewiesenen Baustelleneinrichtungsfläche.

Der AN ist verpflichtet, sich über die Transportwege und Einbringungsmöglichkeiten seiner Lieferteile zeitgerecht zu informieren und den Ablauf der Anlieferung mit der örtlichen Bauaufsicht des AG, möglichst frühzeitig festzulegen und abzusprechen.

Werden Aufzüge zum Transport von Anlagenteilen, Geräten usw. benötigt, so sind wegen der Abmessungen, Gewichtsbelastungen, Zufahrtsmöglichkeiten und freie Verfügbarkeit zeitgerecht Klärungen mit dem AG, durchzuführen.

Es ist vom AN zu prüfen, ob durch schwere, kantige Lastentransporte Beschädigungen an den Bodenbelägen, der Bodenkonstruktion und den Anlagen auftreten können. Es sollten, wenn nötig, Transportplatten zum Schutz bzw. zur Lastverteilung aufgelegt werden. Die zulässigen Boden- bzw. Nutzlasten sind zu beachten.

19. VERWENDUNG VON FUNKGERÄTEN

Die Verwendung von zugelassenen eigenen Funkgeräten ist dem Auftraggeber, bekannt zu geben und auch mit diesem abzustimmen.

20. ANLAGENABSCHALTUNGEN

Sind für die vom AN auszuführenden Arbeiten Abschaltungen von anderen Einrichtungen, Anlagen oder Medienführungen erforderlich, so ist dies zeitgerecht mindestens eine Woche im Vorhinein dem Auftragsgebervertreter bekannt zu geben und mit diesem abzustimmen.

21. LÄRM- UND GERUCHSBELÄSTIGUNGEN

Lärmintensive Arbeiten einschließlich solche, die Körperschall verursachen (z.B. bei Verwenden von Schlagbohrer, Winkelschleifer, Naß-/Trockenschneidgeräte, Exzentrerschleifer, , etc.) welche zu einer Beeinträchtigung des laufenden Betriebes in den unteren Bürogeschossen führen, sind mit der ÖBA abzustimmen und gegebenenfalls ohne Anspruch auf Abgeltung von Mehrkosten außerhalb der üblichen werktäglichen Arbeitszeiten durchzuführen, d.h. Mo bis Fr in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, oder Samstag bzw. Sonn- und Feiertag. Die diesbezüglich geltenden Regelungen seitens der UNIDO-Hausverwaltung sind vom AN zu befolgen.

Sinngemäß gilt Obiges für Arbeiten in deren Verlauf es zu Geruchsbelästigungen und Zugang-, Zufahrt-, Durchfahrt behindernde Arbeiten kommen könnte.

22. ENTSORGUNG

Der Auftragnehmer (AN) muß sich über Entsorgungsmöglichkeiten informieren und hat die Entsorgung von Verpackungsmaterial, Müll, Schutt, sonstigen Restbeständen und dergleichen auf eigene Kosten vorschriftgemäß vorzunehmen. Keinerlei Stoffe dürfen in die Kanalisation gelangen, ebenso dürfen keine Freiflächen verunreinigt werden. Die Entsorgung von Sondermüll hat nachweislich (Entsorgungsscheine, Deponiescheine, etc.) zu erfolgen und es ist, wenn möglich, die Wiederaufbereitung einer Deponierung vorzuziehen.

Die Mitbenützung der VIC Abfall-Container für die Müllentsorgung jeglicher Art ist strengstens untersagt.

23. WERKZEUGE, VERWENDUNG, HAFTUNG

Alle Arbeitsmittel, Handwerkzeuge, Hilfsmittel und sonstige dem Auftragnehmer (AN) gehörende Gegenstände welche auf der Baustelle eingesetzt werden, sind entsprechend zu kennzeichnen, um jegliche Verwechslung während der Arbeitsdurchführung und beim späteren Abtransport auszuschließen.

Der AN haftet für seine Arbeitsgerüste, Geräte inklusive Hebewerkzeuge, Baustoffe, Materialien und dergleichen sowohl im losen als auch im verarbeiteten Zustand bis zur Übergabe. Bei Diebstahl ist eine Meldung an die UNSSS durchzuführen und die ÖBA unmittelbar schriftlich zu verständigen.

Der AN hat eigene Geräte und Werkzeuge zur Durchführung der Arbeiten einzubringen und zu verwenden, für deren Beschädigung oder Verlust der AG nicht haftet. Werkzeuge, Gerüste, Geräte, etc. müssen in einwandfrei funktionstüchtigem Zustand sein und der auszuführenden Arbeit entsprechen.

Werden elektrisch angetriebene Werkzeuge verwendet, so sollen dies solche Geräte sein, welche mindestens den Funkentstörgrad "N" aufweisen und bei denen auch die periodischen Überprüfungen vorgenommen wurden. Somit kann angenommen werden, daß Störungen und Rückwirkungen auf andere Geräte und Anlagen ausgeschlossen sind. Sollte trotzdem während der Gerätebenützung festgestellt werden, daß diese störenden Auswirkungen verursachen, so sind vom AN entsprechende Maßnahmen zu treffen (Netzentstörfilter, Austausch von Geräten, etc.).

24. RECHTSNACHFOLGER / KONKURS / KURATEL

Sofern nicht durch Bestimmungen im UNIDO-Contract geregelt, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 1.3.2002.

Von einer Änderung in der Firmeninhabung ist der Auftraggeber schriftlich zu verständigen und der Rechtsnachfolger namhaft zu machen.

25. VERSICHERUNG

Sofern nicht durch Bestimmungen im UNIDO-Contract geregelt, gelten folgende Vorgaben:

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Unfälle, die durch die Ausführung seines Auftrages entstehen. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Ausführung der Leistungen eine Versicherung auf seine Kosten abzuschließen, die auftretende

Schäden durch Feuer, Elementarereignisse, Baurisiken und Diebstahl entsprechend dem jeweiligen Wert bis zur Übernahme der vertraglichen Leistung, voll abdeckt, versichert. Für Schäden und Folgeschäden welche nicht durch die Versicherung gedeckt sind haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Die Versicherungspolice ist dem Auftraggeber nach Aufforderung vorzulegen.

26. ABRECHNUNG

Abgerechnet wird, sofern nicht durch Bestimmungen im UNIDO-Contract geregelt, nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 1.3.2002, grundsätzlich nach den, durch den Auftraggebervertreter überprüften Mengen und den Einheitspreisen der LV-Positionen, sowie getrennt nach den einzelnen Baulosen. Wenn Ausführungszeichnungen nicht vorhanden sind, wird auf Grund der auf der Baustelle einvernehmlich aufgenommenen und von der örtlichen Bauaufsicht gegengezeichneten Naturmaße aliquot zu den Einheitspreisen (K-Blätter) der Auftragserteilung abgerechnet. Die Ausfertigung von Teilrechnungen ist nach Rücksprache mit dem Auftraggeber monatlich bzw. nach einzelnen Bauabschnitten möglich.

Die Teilrechnungen gelangen in Höhe der freigegebenen Summe, entsprechend der erbrachten Teilleistungen, zur Auszahlung.

Der Einbehalt eines Deckungsrücklaßes erübrigt sich durch den im Zuge der Auftragserteilung eingeforderten Haftrücklaß (Bankgarantie) in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme.

27. REGIEARBEITEN

Nur die tatsächlich auf der Baustelle über gesonderten Auftrag geleisteten und von der Bauaufsicht im Voraus angeordneten und täglich bestätigten Arbeitszeiten sind verrechenbar. In die angebotenen Regiepreise sind alle Lohnnebenkosten, Wegzeitvergütung sowie die Werkzeugbeistellung einzukalkulieren.

Für angeordnete Überstunden gilt die Abrechnungsregelung:

Der 50 Prozent Überstundenzuschlag (außerhalb der Normalarbeitszeit) beträgt ein Drittel, der 100 Prozent Überstundenzuschlag beträgt zwei Drittel des vereinbarten Regiepreises (zwischen 20:00h und 06:00h sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen = österreichischen Feiertagen, VIC-Feiertage welche nicht den österreichischen Feiertagen entsprechen sind normale Arbeitstage). Die vereinbarten Regiepreise gelten für alle Leistungsbereiche dieser Ausschreibung.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich die meisten VIC-Feiertage von denen in Österreich unterscheiden.

28. ZUSATZLEISTUNGEN

Sollte eine Leistung erforderlich werden, die im Angebot nicht vorgesehen bzw. bei Angebotslegung und nach Besichtigung auch nicht vorhersehbar war, hat der Auftragnehmer ein Zusatzangebot, kalkuliert auf der Basis des Hauptangebotes, zu legen.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist nur dann zu beginnen, wenn das Zusatzangebot vom Auftraggeber schriftlich beauftragt wurde.

29. DOKUMENTATIONEN

Die über CAD weiter bearbeitbaren Gebäude-Grundrißpläne für die jeweiligen Arbeitsbereiche werden dem AN nach rechtzeitiger Aufforderung seitens Buildings Management Services (BMS) beigestellt und unterliegen strengsten Datenschutzbestimmungen.

Sämtliche Ausführungspläne des AN sind in Anpassung an den Bauzustand zu detaillieren und dem AG zur Genehmigung und Freigabe vorzulegen. Die Haftung für funktionelle und technische Richtigkeit der Ausführung bleibt in jedem Falle beim AN.

Nach Abschluß der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine komplette Dokumentation der Ausstattung und/oder Installationen welche geliefert bzw. installiert wurde, deren Installationsanleitungen und/oder Schaltpläne (in dreifacher Ausführung, eine als Kopiergrundlage, sowie in Deutsch oder Englisch) zu übergeben.

Die Dokumentation ist in einer Form zu übergeben welche eine Bedienung, Instandhaltung, Service oder Reparatur durch das Personal des Buildings Management Services (BMS) ermöglicht. Ein Bezugsquellennachweis über alle eingesetzten Materialien ist beizulegen.

Wenn Änderungen an bestehenden Installationen notwendig sind um Anschlüsse zu verschiedenen Systemen zu ermöglichen, sind die bestehenden Dokumentationen zu korrigieren und auf Letztstand dem Buildings Management Services (BMS) zu übergeben.

Die Dokumentationsunterlagen sind in digitalisierter Form auf einem elektronischen Datenträger in MS-Office Format zu übergeben (Word, Excel). Pläne sind entsprechend der CAD-Hochbau-Richtlinien vom Magistrat der Stadt Wien, Ausgabe 1998 als AutoCad Zeichnungen, in dwg-Format, sowie in 2-facher Papierausfertigung färbig abzugeben. Die Layer-Struktur und deren Details sind mit BMS abzustimmen und freigeben zu lassen (Detailangaben siehe Anhang).

Die Dokumentationen umfassen von allen Gewerken jeweils getrennte Grundrißpläne mit Eintragungen aller Geräte-Anlagenteile, Verteilungen, Abzweigdosens, etc. und weiters die jeweiligen stockwerksweisen und gebäudeweisen Schematas, allpolige Verteilerpläne, Klemmenpläne, Aufbauzeichnungen, Geräte-Stücklisten, Geräte-

Herstellerverzeichnis mit allen Bestell-Details für alle Anlagenteile, Funktionsbeschreibungen, Wartungshinweise, etc.

Die Elektropläne sind mit EPLAN zu erstellen (Detailangaben und Version siehe Anhang). Nach der Auftragserteilung wird dem Auftragnehmer seitens BMS ein EPLAN Musterprojekt zur Verfügung gestellt.

30. ÜBERNAHME / LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Sofern nicht durch Bestimmungen im UNIDO-Contract geregelt, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 1.3.2002.

Die vereinbarte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren wird vom Tage der einwandfreien Übernahme angerechnet. Wegen nach Meinung des Auftraggebers (AG) wesentlicher Mängel kann die Übernahme bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß jede Art von Inbenützungnahme (abweichend von der einschlägigen ÖNORM) durch den Auftraggeber, nicht als Übernahme der Leistungen und Lieferungen gilt.

Die Übernahme der Teillieferung bzw. Teilleistung einschließlich Übernahmebestätigung auf den hierfür seitens der Firma vorgesehenen Dokumenten gilt in keinem Fall als Übernahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber.

Die vom AN auf die Baustelle gelieferten oder eingebauten Gegenstände und Materialien bleiben bis zur Übernahme durch den Auftraggeber im Verwahrungsrisiko des Auftragnehmers.

Nach Fertigstellung der einzelnen Arbeiten wird das gesamte Projekt nach schriftlichem Ansuchen durch den Auftragnehmer abgenommen. Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen.

Diese förmliche Übernahme kann erst nach Durchführung aller Überprüfungen einschlägig autorisierter Prüfanstalten nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Gesamtleistung stattfinden. Bei der Abnahme ist ein Satz der Projekt-Dokumentation zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Prüfzeugnisse zu übergeben. (Nach erforderlichen Ergänzungen ist die eigentliche Dokumentation zu übergeben).

Der AG ist berechtigt, die Übernahme in Abwesenheit des AN vorzunehmen, wenn dieser innerhalb der jeweils schriftlich festgesetzten Frist der Aufforderung zur Übergabe und einer weiteren Nachfrist nicht nachkommt. In diesem Fall gelten die in einer Niederschrift des AG getroffenen Feststellungen, z.B. über Mängel, als vom AN anerkannt.

Bauteile, die im Zuge des Arbeitsfortschrittes unzugänglich werden, sind rechtzeitig durch den Auftragnehmer zur Übernahme zu beantragen. Zusätzliche Kosten können aus diesem Titel nicht verrechnet werden.

Es ist vom Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll mit, wenn nötig, einer Mängelliste anzufertigen. Von beiden Vertragspartnern wird dieses Protokoll dann unterzeichnet. Die Mängel sind dann kurzfristig (Fristsetzung durch den AG) zu beheben.

Schlußfeststellung: Eine Schlußfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart und ist durch den Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen.

31. PRODUKTHAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

Für diese Zeit wird ein Bankgarantiebrief, gemäß beiliegender Form, in Höhe von fünf Prozent der gesamten Auftragssumme vier Wochen nach Vertragsabschluß, dem AG übergeben – siehe UNIDO-Contract Pkt. 3.6.

Sofern nicht durch Bestimmungen im UNIDO-Contract geregelt, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 1.3.2002. Abweichend zu den zugehörigen Bestimmungen der ÖNORM B 2110 gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, ab Übernahme der Leistungen durch den Auftraggeber.

Sollten nach Ablauf dieser 5 Jahre Mängel auf Grund von Materialfehlern, Konstruktionsfehlern oder Montagefehlern festgestellt werden, die sich ihrer Natur nach während der Garantiezeit nicht herausstellen konnten, sind diese als “versteckte Mängel” ebenfalls kostenlos vom Auftragnehmer gem. UNIDO-Contract zu beheben. Dies schließt auch alle Kosten ein, die im Zusammenhang mit solchen Arbeiten für den Auftraggeber entstehen.

Der Auftragnehmer haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.

Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftraggeber, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, selbst wenn der Mangel unwesentlich und behebbar ist, das Recht auf kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels und bei Nichteinigung einen angemessenen Preisnachlaß zu verrechnen oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers im Rahmen einer Ersatzvornahme beheben zu lassen.

32. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber, und Auftragnehmer werden geregelt durch (in ihrer Gültigkeit der Reihe nach):

- a) UNIDO-Contract
- b) UNIDO-Contract Annexes A, B, C, D
- c) Annex E - Ausschreibungsunterlagen d.h. das LV samt technischer und spezieller Vorbemerkungen samt den einschlägigen Normen und technischen Richtlinien
- d) Angebot

Widersprüche, falls vorhanden, sind umgehend mit dem Auftraggeber abzuklären.

33. ZUSTÄNDIGKEITEN / ANSPRECHPARTNER

Im Rahmen des Auftragsschreibens seitens der UNIDO werden dem Auftragnehmer die zuständigen Ansprechpartner bekanntgegeben.

UNIDO-Auftraggebervertreter
Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

34. ERKLÄRUNG DES BIETERS

Wir erklären hiermit, dass wir alle vorstehenden Bedingungen genau studiert, zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben. Unsere Mitarbeiter werden von den strikten - im VIC geltenden- Raucherbestimmungen in Kenntnis gesetzt. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch Geldbußen geahndet und können bis zum Entzug der Zutrittsberechtigung führen.

Weiters erklären wir, dass unser Angebot unter Berücksichtigung aller vorstehenden Bedingungen erstellt wurde und dass wir die Einhaltung aller vorgenannten Punkte garantieren.

Vollinhaltlich einverstanden:

Rechtsgültige Unterfertigung:

Datum:

35. ANHANG

- I. Bestätigung Besichtigung
- II. Anmeldeformular für externe Firmen
- III. Lageplan und öffentliche Einrichtungen
- IV. Einfahrtsplan Neu
- V. Richtlinien CAD-Datenaustausch mit BMS
- VI. Geschosse: Übersicht VIC-Gebäude
- VII. Colors Maintenance VIC
- VIII. Kommerzielles LV
- IX. Technisches LV